

60R - LANDWIRTSCHAFTS- UND VERKEHRS-SUPER-RECHTSSCHUTZ

Versicherte Risiken:

A Für den Betrieb:

1. Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17 der "ARB 1995" zugunsten aller auf den Versicherungsnehmer (bzw. versicherten Betrieb) zugelassenen oder in seinem Eigentum stehenden Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger.
2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel 19, Pkt. 1.3 der "ARB 1995".
3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gemäß Artikel 20, Pkt. 1.2 der "ARB 1995".
4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.2 der "ARB 1995".
5. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22, Pkt. 1.2 der "ARB 1995".
Die Leistungen des Versicherers sind mit höchstens EUR 200,00 pro Versicherungsperiode begrenzt.
6. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23, Pkt. 1.2 der "ARB 1995".
7. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gemäß Artikel 24 der "ARB 1995" für den Betriebsinhaber als Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter, Pächter oder Mieter nicht aber als Vermieter oder Verpächter des von ihm selbst genutzten, zur versicherten Land- oder Forstwirtschaft gehörigen Grundbesitzes.

B Für die Betriebsangehörigen und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb):

1. Lenker-Rechtsschutz gemäß Artikel 18 der "ARB 1995" für das Lenken fremder Fahrzeuge, soweit sie für den versicherten Betrieb geliehen oder gemietet sind.
2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gemäß Artikel 19, Pkt. 1.3 der "ARB 1995".
3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.2 der "ARB 1995"

C Für den Betriebsinhaber und seine Familie:

Mitversichert sind, sofern sie nicht oder unselbständig erwerbstätig sind, auch der mit dem Betriebsinhaber in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben).

1. Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 17 der "ARB 1995" für alle auf die versicherten Personen zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden.
2. Lenker-Rechtsschutz gemäß Artikel 18 der "ARB 1995".
3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich gemäß Artikel 19, Pkt. 1.1 und 1.2. der "ARB 1995".
4. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gemäß Artikel 20, Pkt. 1.1. der "ARB 1995".
5. Sozialversicherungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 21, Pkt. 1.1. der "ARB 1995".
6. Beratungs-Rechtsschutz gemäß Artikel 22, Pkt. 1.1. der "ARB 1995".
Die Leistungen des Versicherers sind mit höchstens EUR 200,00 pro Versicherungsperiode begrenzt.
7. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23, Pkt. 1.1. der "ARB 1995".

Neben der Landwirtschaft vorhandene Betriebe (z.B. Gastwirtschaft, Buschenschank, Beherbergungsbetrieb usw) sind nicht mitversichert.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen und/oder freiberuflichen Tätigkeit ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.